

# G e s e t z

über

## die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten.

1. Dezember  
1912.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**  
gestützt auf Art. 49 der Staatsverfassung,

beschliesst:

### Erster Abschnitt.

#### Disziplinarbestimmungen.

##### A. Disziplinarvergehen.

**Art. 1.** Wer aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht bettelt oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt, wird, wenn nicht ein Fall des schweren Bettels vorliegt, mit Arrest bestraft.

Wer Personen, die von ihm abhängig sind, vom Bettel abzuhalten unterlässt, kann mit Busse bis zu Fr. 20 oder mit Arrest bestraft werden.

**Art. 2.** Strafmündige Personen, gegen die zum erstenmal wegen Bettels disziplinarisch mit Arrest eingeschritten werden muss, sind nach Aushaltung der Strafe in die

I. Die einzelnen  
Disziplinar-  
vergehen.  
1. Bettel.  
a. Begriff.

b. Rück-  
transport:  
Erwachsener.

1. Dezember 1912. Gemeinde ihres polizeilichen Wohnsitzes oder in Fällen, wo § 104 des Armengesetzes zur Anwendung kommt, an ihren früheren Wohnort, aber unter Mitteilung an die Armenbehörde der Wohnsitzgemeinde zu transportieren.

von Kindern. Kinder, die auf dem Bettel ergriffen werden, sind zurückzutransportieren, unter Mitteilung an den Armeninspektor des Kreises, aus dem die Kinder stammen. Dieser Beamte soll das Zweckdienliche veranlassen. Im übrigen sind §§ 88 und 89 des Armengesetzes massgebend.

Die begleitende Person darf nicht ein uniformierter Landjäger sein.

2. Müssiggang, Liederlichkeit. **Art. 3.** Eltern, die sich dem Müssiggang oder dem Trunk ergeben und dadurch bewirken, dass sie oder ihre Kinder in Not geraten müssen,

kinderlose Personen, die sich durch Faulheit oder Liederlichkeit in eine Lebenslage bringen, in der sie der öffentlichen Armenpflege voraussichtlich zur Last fallen müssen,

können, nach vorheriger, nutzloser Verwarnung durch die Armenbehörden, mit Arrest bestraft werden.

3. Nichtleistung der Verwandtenbeiträge infolge liederlichen oder leichtfertigen Lebenswandels. **Art. 4.** Wer infolge liederlichen oder leichtfertigen Lebenswandels die ihm gemäss §§ 14 ff. des Armengesetzes auferlegten Verwandtenbeiträge oder eine bestimmte Rate derselben innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides oder nach dem festgesetzten Termin nicht bezahlt, kann mit Arrest bestraft werden.

Von einer Bestrafung kann insbesondere Umgang genommen werden, wenn die Leistung vor Ausfällung des Urteils erfolgt.

4. Missbrauch der Unterstützungen. **Art. 5.** Wer vom Staate oder einer gesetzlich anerkannten Armenbehörde für sich oder die Seinigen Unter-

stützung erhält und sich den armenpflegerischen Anordnungen der Behörden hinsichtlich der Verwendung von erhaltenen Unterstützungen nicht unterzieht, oder dem Alkoholgenuss fröhnt oder seinen Erwerb missbräuchlich verwendet, kann mit Arrest bestraft werden.

1. Dezember  
1912.

**Art. 6.** Wer sich bei Anlass seines Begehrens um Armenunterstützung oder bei Inanspruchnahme der Naturalverpflegung oder in Fällen, wo armenpolizeilich gegen ihn eingeschritten wird, eines unanständigen, groben oder drohenden Betragens gegenüber den Behörden oder Beamten schuldig macht,

5. Störrisches  
Betragen.

wer ohne triftigen Grund einer Vorladung vor die Armenbehörden nicht Folge leistet, oder sich überhaupt gegenüber den Anordnungen der Armenbehörden widertun zeigt,

kann mit Busse bis zu Fr. 20 oder mit Arrest bis auf zwei Tage bestraft werden; vorbehalten bleibt Art. 76 Str. G.

**Art. 7.** Kinder unter 16 Jahren sind nicht strafbar.

II. Allgemeine  
Bestimmungen.

**Art. 8.** Die von der Disziplinarbehörde ausgesprochenen Bussen fallen in die Gemeindegasse.

Die Dauer der Arreststrafe beträgt mindestens 24 Stunden und höchstens 8 Tage, soweit nicht das Gesetz eine andere Dauer bestimmt.

1. Strafmündigkeit.  
2. Disziplinarstrafen.  
a. Busse.  
b. Arrest.

Die Arreststrafe ist, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme zulässt, im Gemeindegassearrestlokal zu verbüßen.

In Fällen, wo die Disziplinarstrafe nicht obligatorisch ist und die Disziplinarbehörde nach den obwaltenden Umständen von einer Disziplinarbestrafung Umgang nimmt, ist an ihrer Stelle eine Verwarnung auszusprechen.

Die Strafen haben bloss disziplinarischen Charakter.

3. Verjährung der Disziplinarvergehen. **Art. 9.** Die Disziplinarvergehen verjähren in sechs Monaten, von der Begehung an gerechnet.

Unterbrechung der Klageverjährung. Die Verjährung wird durch jede Verfolgungshandlung unterbrochen. Sie beginnt neu mit jeder solchen Handlung. Die Verfolgungshandlung unterbricht die Verjährung nur hinsichtlich derjenigen Personen, gegen welche sie gerichtet ist.

Ruhen der Verjährung. Während der Einstellung des Verfahrens beginnt die Verjährung nicht und steht stille, falls sie begonnen hat.

4. Verjährung der Disziplinarstrafen. **Art. 10.** Die wegen Disziplinarvergehen ausgesprochenen Strafen verjähren in sechs Monaten, von der Rechtskraft des Entscheides an gerechnet.

### B. Disziplinarbehörden und Disziplinarverfahren.

I. Disziplinarbehörden. **Art. 11.** Die Disziplinarbefugnis ist Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der das Vergehen begangen worden ist.

1. Ortspolizeibehörden.

Sie wird ausgeübt durch den Gemeinderatspräsidenten oder dessen gesetzlichen oder reglementarischen Stellvertreter.

2. Polizeirichter.

**Art. 12.** In den gesetzlich bestimmten Fällen wird die Disziplinarbefugnis durch den Polizeirichter ausgeübt (Art. 50).

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen, die Disziplinargerichtsbarkeit dem Polizeirichter übertragen.

Der Richter urteilt als Disziplinarbehörde nach dem in diesem Gesetze und in der zu dienenden Verordnung aufgestellten Disziplinarverfahren; die von ihm ausgesprochenen Strafen haben bloss disziplinarischen Charakter.



**Art. 13.** Gegenüber Anstaltsinsassen kann die Disziplinarbestrafung durch die Hausordnung den Vorstehern übertragen werden (vgl. Art. 86).

3. Anstalts-  
vorsteher.

**Art. 14.** Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Gemeinden zur Anstellung eigener Polizeidiener anzuhalten, wenn er es zur Handhabung dieses Gesetzes für notwendig erachtet.

4. Gemeinde-  
polizeidiener.

Mit Bewilligung des Regierungsrates können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchgemeinde, zur Anstellung eines gemeinsamen Polizeidieners vereinigen.

Die Bestätigung der Polizeidienerwahl steht dem Regierungsstatthalter zu.

**Art. 15.** Das Disziplinarverfahren wird eingeleitet durch einen schriftlichen Antrag der Armenbehörden an die Disziplinarbehörde.

II. Das  
Disziplinar-  
verfahren.  
Einleitung  
des  
Verfahrens.

In der Anzeige sollen die Verumständungen des Disziplinarvergehens und allfällige Verwarnungen des Verzeigten durch die Armenbehörden genau angegeben sein.

Wer auf dem Bettel ergriffen wird oder sich des störrischen Betragens schuldig macht, kann polizeilich festgenommen und in das Gemeindearrestlokal gebracht werden, unter sofortiger Anzeige an die Disziplinarbehörde. Die Disziplinarbestrafung hat in diesen Fällen spätestens innerhalb 48 Stunden seit der Festnahme zu erfolgen. Die Zeit von der Festnahme bis zur Ausfällung des Entscheides ist an der Strafe in Anrechnung zu bringen.

**Art. 16.** Das nähere Verfahren wird durch die Verordnung geregelt.

**Art. 17.** Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, dass nicht ein Disziplinarvergehen, sondern ein Armenpolizei-

Überweisung  
an den  
Richter.

1. Dezember 1912. vergehen oder überhaupt eine strafbare Handlung in Frage steht, so stellt die Disziplinarbehörde die Akten dem Regierungsstatthalter zur Überweisung an den Richter zu.

Treffen Disziplinarvergehen mit Armenpolizeivergehen oder überhaupt mit strafbaren Handlungen zusammen, so findet die Überweisung an den Richter in nicht dringlichen Fällen erst nach Beurteilung des Disziplinarvergehens durch die Disziplinarbehörde statt.

Beschwerde gegen die Disziplinarverfügungen.

**Art. 18.** Eine Weiterziehung der Disziplinarverfügungen findet nicht statt.

Gegen Ungesetzlichkeiten oder Kompetenzüberschreitungen bei den Disziplinarverfügungen kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters ist die in Art. 45, Al. 2, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehene Beschwerde zulässig.

Gegen den Polizeirichter als Disziplinarbehörde kann gestützt auf Art. 7 der Gerichtsorganisation Beschwerde geführt werden.

Formulare.

**Art. 19.** Der Regierungsrat gibt an die Armen- und Disziplinarbehörden gleichförmige Formularien zur Aufnahme der Anzeigen, der Verhandlungen vor der Disziplinarbehörde und ihrer Verfügungen ab.

Das Nähere bestimmt die Verordnung.

### C. Disziplinarkontrolle.

1. Kontrolle.

**Art. 20.** Die Disziplinarbehörde führt über die eingelangten Fälle eine nach gleichförmigen Formularen angefertigte Kontrolle, in die einzutragen sind: Disziplinarvergehen, Name, Wohn- und Heimatort, besondere Kennzeichen, Beruf und Vorleben der Bestraften, sowie die getroffenen Verfügungen.

Die Kontrolle ist halbjährlich in Abschrift dem Regierungsstatthalter zur Aufbewahrung im Amtsarchiv einzusenden.

1. Dezember  
1912.

**Art. 21.** Der Regierungsstatthalter und die Armeninspektoren haben die Pflicht, halbjährlich von der Kontrolle der Disziplinarbehörden Einsicht zu nehmen. Von vorhandenen Übelständen ist, falls deren Beseitigung nicht auf andere Weise geschehen kann, der zuständigen Direktion des Regierungsrates Kenntnis zu geben, die die geeigneten Massnahmen anzuordnen hat.

2. Einsichtnahme und Beseitigung von Übelständen.

**Art. 22.** Der Regierungsstatthalter hat bei jeder Überweisung eines Armenpolizeivergehens an den Richter einen Auszug aus der Disziplinarkontrolle beizulegen.

3. Beschaffung eines Auszuges aus der Disziplinarkontrolle.

#### D. Disziplinareinrichtungen.

**Art. 23.** Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen.

Arrestlokale.  
a. Einrichtung.

Auf die Trennung der Geschlechter und der Jugendlichen von den Erwachsenen ist Bedacht zu nehmen.

Die Arrestlokale stehen unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters und bedürfen seiner Gutheissung. Er hat dieselben jährlich wenigstens einmal, abwechselnd im Sommer und im Winter, zu inspizieren und für Beseitigung allfälliger Übelstände zu sorgen.

b. Aufsicht des Regierungsstatthalters.

Mit Bewilligung des Regierungsrates können sich mehrere Gemeinden zur Haltung eines gemeinsamen Arrestlokales vereinigen.

c. Gemeinsame Arrestlokale.

**Art. 24.** Wenn es tunlich ist, kann der Regierungsrat in den Bezirksgefängnissen besondere Arrestlokale einräumen oder errichten. Die bezüglichen Kosten haben die beteiligten Gemeinden zu tragen.

d. Ausnahmen.

Das Nähere bestimmt die Verordnung.

1. Dezember  
1912.

### E. Disziplinar- und Polizeikosten.

**Art. 25.** Die Disziplinar- und Polizeikosten, zu welchen auch die Löhnung des Polizeidieners gehört, hat die Orts- (polizei)kasse zu tragen.

**Art. 26.** Für die Kosten des in Art. 2 und 28 vorgesehenen Zurücktransportes von Bettlern und die damit zusammenhängenden übrigen Disziplinarkosten haftet gegenüber der zu Schaden gekommenen Gemeinde die Wohnsitzgemeinde.

Über diese Transportkosten sollen vom Regierungsrat einheitliche Bestimmungen aufgestellt werden.

Trägt ein Bettler oder Landstreicher Geld oder Wertsachen auf sich, die er zu seinem persönlichen Gebrauche nicht notwendig hat, so können daraus, ganz oder teilweise, die allfälligen Arrest- und Transportkosten bestritten werden. Dem Arrestanten ist über die Verwendung der ihm abgenommenen Wertsachen eine Bescheinigung auszustellen.

## Zweiter Abschnitt.

### Strafbestimmungen.

#### A. Armenpolizeivergehen.

I. Die einzelnen Armen-  
polizei-  
vergehen.  
1. Schwerer  
Bettel.  
a. Begriff.

**Art. 27.** Wegen schweren Bettels wird mit Gefängnis oder Arbeitshaus bestraft:

wer gewohnheitsmässig oder in Begleitung von Kindern oder in Gesellschaft von nicht zum gleichen Familienverband gehörenden Personen oder unter Drohungen oder unter falschen Angaben über seine Verhältnisse bittelt, der Bettler, der sich selbst oder seinen Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, oder unter Vorweisung falscher oder missbräuchlicher Benützung echter Zeugnisse bittelt,

der Bettler, der unbefugt in Gebäulichkeiten eindringt,

der Bettler, der Waffen, Diebschlüssel oder andere Werkzeuge mit sich führt, die auf unredliche Absicht schliessen lassen oder geeignet sind, begründete Furcht einzuflöszen.

1. Dezember  
1912.

**Art. 28.** Ein Heimtransport der richterlich Bestraften findet nur statt, wenn die Behörde der Wohnsitzgemeinde, der immer Mitteilung zu machen ist, es für wünschbar erachtet (Art. 26).

b. Heim-  
transport.

Kantonsfremde, nicht im Kanton niedergelassene Personen, die wegen schweren Bettels bestraft wurden, sind, wenn schweizerischer Nationalität, in ihren Heimatkanton zu transportieren.

**Art. 29.** Wer aus Arbeitsscheu oder, wenn er arbeitsunfähig ist, aus Hang zu ungeordnetem Leben mittellos entweder im Lande umherzieht oder fortgesetzt sich an einem Orte ohne festes Unterkommen umhertreibt, wird mit Gefängnis oder mit Arbeitshaus bestraft (vgl. Art. 62, Ziff. 8).

2. Land-  
streicherei.

**Art. 30.** Wer Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern bei sich duldet, oder in irgend einer Form hierzu Vorschub leistet, wird erstmals mit einer Busse bis zu Fr. 50 oder mit Gefängnis bis auf acht Tage, im Wiederholungsfalle mit Busse bis zu Fr. 100 oder mit Gefängnis bis auf 30 Tage bestraft.

3. Unter-  
stützung der  
Zusammen-  
künfte von  
Bettlern und  
Land-  
streichern.

Inhabern von Wirtschafts- und Kleinverkaufspatenten, welche sich wiederholt gegen diese Bestimmung verfehlen, kann der Richter das Patent auf eine bestimmte Zeitdauer oder auf immer entziehen.

**Art. 31.** Wer wissentlich armengesetzlich unterstützten Personen oder deren Angehörigen, unter Patronat Stehenden, Anstaltsinsassen oder Kolonisten von Arbeiterheimen zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leistet, oder sie zu unehrlichen und unsittlichen Handlungen verleitet,

4. Vorschub-  
leisten zu  
Spiel- und  
Trunksucht,  
Verleitung zu  
unehrlichen u.  
unsittlichen  
Handlungen.

1. Dezember 1912. wer eine öffentlich unterstützte oder eine bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Person zur Übertretung des Enthaltensamkeitsversprechens verleitet,

wird erstmals mit Busse bis zu Fr. 50 oder Gefängnis bis zu acht Tagen und im Wiederholungsfalle mit Busse bis zu Fr. 100 oder Gefängnis bis zu 20 Tagen bestraft.

Den Inhabern von Wirtschafts- oder Kleinverkaufs- patenten, die sich wiederholt gegen diese Bestimmungen verfehlen, kann der Richter das Patent auf eine bestimmte Zeitdauer oder für immer entziehen.

Vorbehalten bleiben §§ 22, 45 und 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

5. Aufreizung von Verpflegten und Unterstützten. **Art. 32.** Wer Pfleglinge, Unterstützte, Bevormundete oder unter Patronat Stehende zu Ungehorsam gegenüber ihren Übergeordneten oder Behörden aufreizt oder anderswie störend oder schlecht auf sie einwirkt, wird nach vorheriger, nutzloser Verwarnung durch die Armenbehörde, erstmals mit Gefängnis bis zu vier Tagen und im Wiederholungsfall mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

6. Böswillige Verlassung. **Art. 33.** Eltern, die ihre Kinder böswillig verlassen oder in hilflosen Zustand versetzen, und andere Personen, die an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Obhut sie verpflichtet sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der böswilligen Verlassung schuldig und sind, wenn nicht die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Aussetzung Anwendung finden, mit Gefängnis oder Arbeitshaus zu bestrafen.

7. Vernachlässigung verpflegter Personen. **Art. 34.** Wer eine von Behörden oder Privaten verkostgeldete oder eine zugeteilte Person durch schlechte Verpflegung vernachlässigt, durch Überanstrengung aus-



beutet oder durch Anweisung unpassender Schlafräume oder sonstwie gefährdet, wird nach vorheriger fruchtloser Warnung durch die Armenbehörde mit Busse bis zu Fr. 100 oder mit Gefängnis bestraft, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Vergehen übergeht, das durch das Strafgesetzbuch schärfer geahndet wird. Ausserdem hat die Armenbehörde für sofortige Wegnahme der verpflegten Person besorgt zu sein.

1. Dezember  
1912.

**Art. 35.** Die Misshandlung verpflegter Personen wird, sofern sie Verletzungen zur Folge hat, von Amtes wegen verfolgt und gemäss Art. 139 ff. Str. G. bestraft.

8. Miss-  
handlung  
verpflegter  
Personen.

Die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und der Armeninspektor haben eine besondere Anzeigepflicht.

Auf Tätlichkeiten zwischen Anstaltsinsassen finden die in der Hausordnung vorgesehenen Disziplinar-massnahmen Anwendung.

**Art. 36.** Der Missbrauch der Disziplinargewalt gegenüber Kindern, die von Armenbehörden oder Privaten in Familien oder Erziehungsanstalten in Pflege gegeben sind, wird von Amtes wegen verfolgt und gemäss Art. 146 Str. G. bestraft.

9. Missbrauch  
der  
Disziplinar-  
gewalt.

Die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und der Armeninspektor haben eine besondere Anzeigepflicht.

**Art. 37.** Wer böswillig die ihm nach Gesetz obliegende oder durch schriftlichen Vertrag, richterlichen Entscheid oder administrative Verfügung auferlegte Unterstützungs- oder Alimentationspflicht nicht erfüllt oder eine bestimmte Rate nicht bezahlt, wird mit Gefängnis bestraft. Werden diese Vermögensleistungen vor Ausfällung des Urteils erfüllt, so kann in besonders günstigen Fällen Strafflosigkeit eintreten.

10. Böswillige  
Nicht-  
erfüllung der  
Unterhalts-  
pflicht.

11. Verbotenes Steuer-sammeln.

**Art. 38.** Wer zum Zwecke des Bettels oder einer zur Unterstützung von Privatpersonen veranstalteten Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus Armutsscheine ausstellt, wer ohne amtliche Bewilligung zur Unterstützung von Privatpersonen Liebesgaben von Haus zu Haus sammelt, wird mit Busse bis zu Fr. 50 bestraft (vgl. Art. 82 und 83).

II. Allgemeine Bestimmungen.

1. Geltung des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches.

**Art. 39.** Die Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, das Gesetz betreffend den bedingten Straferlass und die Dekrete über die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht gelten auch für die Armenpolizeivergehen und deren Bestrafung, sofern das vorliegende Gesetz nicht anders bestimmt.

2. Strafen.  
a. Gefängnis.

**Art. 40.** Die Dauer der Gefängnisstrafen beträgt mindestens 24 Stunden und höchstens 60 Tage, soweit nicht das Gesetz eine andere Dauer bestimmt.

Es soll möglichst dafür gesorgt werden, dass den Verurteilten eine Einzelzelle angewiesen wird.

b. Arbeitshaus.

Auf Arbeitshaus kann namentlich erkannt werden, wenn das Vergehen auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführen und zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr vergangen ist, seit der Verurteilte wegen des gleichen oder eines gleichartigen Vergehens eine Freiheitsstrafe erstanden hat.

Die Dauer der Arbeitshausstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre; bei der erstmaligen Verurteilung darf nicht über ein Jahr gegangen werden.

Die Enthaltung der armenpolizeilich Verurteilten in Gefängnissen oder im Arbeitshaus erfolgt auf Staatskosten.

3. Nebenstrafen.

**Art. 41.** In den Straffällen der Art. 27, 29, 30, 32 und 37 kann mit der Strafe verbunden werden:



1. Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre, von Erstehung der Strafe an gerechnet; 1. Dezember 1912.
2. Überweisung an die zuständige Administrativbehörde mit dem Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt nach Massgabe der einschlägigen Gesetze.

**Art. 42.** Gegen Ausländer kann in Verbindung mit der angedrohten Strafe Landesverweisung bis auf zehn Jahre verhängt werden. 4. Besondere Strafbestimmung gegen Ausländer.

**Art. 43.** Bei arbeitsunfähigen Personen kann der Richter an Stelle der Arbeitshausstrafe beim Regierungsrat die administrative Versetzung oder Versorgung beantragen (Art. 52, Ziff. 4). 5. Antrag des Richters auf administrative Versetzung.

Bei geistig minderwertigen oder unverbesserlichen Personen kann der Richter die administrative Versetzung auf den Zeitpunkt der Entlassung beantragen (Art. 62, Ziff. 6 und 7).

**Art. 44.** Die Armenpolizeivergehen verjähren in zwei Jahren von der Begehung an gerechnet. 6. Verjährung.

**Art. 45.** Die auf Arbeitshaus lautenden Strafen verjähren nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet. 7. Verjährung der Arbeitshausstrafe.

## B. Strafbehörden und Strafverfahren.

**Art. 46.** Über die strafbaren Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz (Armenpolizeivergehen im eigentlichen Sinne, Art. 27 bis 38) urteilt der Polizeirichter, als obere Instanz die erste Strafkammer des Obergerichts. I. Strafbehörden.

**Art. 47.** Für das Verfahren ist das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen massgebend, sofern nicht das vorliegende Gesetz anders bestimmt. II. Strafverfahren.  
1. Geltung des Strafverfahrens.

2. Gerichtsstand des Begehungsortes. **Art. 48.** Zuständig ist der Polizeirichter des Bezirkes, in dem das Vergehen stattgefunden hat.
3. Ausserhalb des Kantons begangene Armenpolizeivergehen. Gerichtsstand. **Art. 49.** Bernische Kantonsangehörige, die sich ausserhalb des Kantons eines der in Art. 32 bis 37 vorgesehenen Armenpolizeivergehen schuldig machen, werden im Kanton verfolgt und bestraft (Art. 3 St. G.).  
Zuständig ist der Richter des Wohnsitzes des Angeschuldigten; hat dieser keinen Wohnsitz im Kanton, so ist es der Richter des Aufenthaltsortes; hat er weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort im Kanton, so ist der Richter des Heimatortes zuständig.  
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge und der Konkordate.
4. Zuständigkeit des Richters zur Beurteilung von Disziplinarvergehen. **Art. 50.** Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, dass nur ein Disziplinarvergehen in Frage steht, so ist der Richter zu dessen Beurteilung auch zuständig (Art. 12)  
Er hat vom Urteil der Disziplinarbehörde der Wohnsitzgemeinde Kenntnis zu geben.

### Dritter Abschnitt.

#### Versetzung in Enthaltungs- und Arbeitsanstalten auf dem Administrativwege.

##### A. Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt.

1. Errichtung und Zweck der Anstalt. **Art. 51.** Der Staat errichtet unter finanzieller Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten eine besondere Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt für Personen, die wegen der Eigenart ihres Charakters nicht anderweitig gepflegt werden können.  
In diese Anstalt sollen nur Volljährige aufgenommen werden. Vollkommen Arbeitsfähige sollen in der Regel nicht Aufnahme finden.

**Art. 52.** In diese Anstalt werden versetzt:

2. Versetzung  
in die Anstalt.

1. Pfleglinge anderer durch Gemeinden oder den Staat errichteten Armenanstalten, welche durch böswilliges, störrisches oder unbotmässiges Betragen die Ordnung in diesen Verpflegungsanstalten gefährden oder aus diesen Anstalten wiederholt entwichen sind oder auf die Pflege der andern Anstaltsinsassen störend einwirken;
2. Armengenössige, welche infolge ihres bössartigen Wesens oder ihrer schlechten, Anstoss erregenden Aufführung weder in Selbstpflege gelassen werden können, noch in Privatpflegeplätzen Aufnahme finden, aber aus den gleichen Gründen auch in einer gewöhnlichen Verpflegungsanstalt nicht untergebracht werden können;
3. Personen, welche nach den Bestimmungen von Art. 62 dieses Gesetzes in eine Arbeitsanstalt versetzt werden sollten (Minderjährige ausgenommen), bei denen aber die in Art. 61 vorgesehene Arbeitsfähigkeit nicht vorhanden ist;
4. Arbeitsunfähige, vom Richter zu Arbeitshaus verurteilte Personen (Art. 43).

**Art. 53.** Die Versetzung findet auf dem Administrativwege statt.

3. Ent-  
scheidende  
Behörde.

Über die Aufnahme entscheidet der Regierungsrat endgültig auf Antrag der Armendirektion.

**Art. 54.** Zur Antragstellung auf Versetzung in diese Anstalt sind berechtigt:

4. Antrag-  
stellende  
Behörden und  
Verfahren.

1. die Vorsteher und Direktionen der Armenverpflegungsanstalten. Diese Behörden haben ihre Anträge motiviert der kantonalen Armendirektion einzureichen;

1. Dezember 1912.
2. die Gemeinderäte. Diese haben ihre Anträge motiviert dem Regierungsstatthalter einzureichen, der sie prüft, begutachtet und an die Armendirektion weiterleitet;
  3. die Armeninspektoren;
  4. die Regierungsstatthalter, die berechtigt sind, von Amtes wegen einzuschreiten;
  5. die Armendirektion von Amtes wegen;
  6. der Richter im Falle von Art. 43.

5. Dauer der Versetzung. **Art. 55.** Die Zeitdauer der Versetzung in diese Anstalt ist je nach Umständen eine bestimmte oder unbestimmte. Sie ist bestimmt, wenn das administrative Urteil eine bloss zeitweilige Versetzung vorsieht.

In allen andern Fällen ist sie unbestimmt.

Wenn der Zustand und die Verhältnisse des Versetzten sich ändern, so kann Versetzung in eine andere Anstalt oder Entlassung erfolgen.

Das Minimum der Versetzung beträgt sechs Monate.

6. Versetzung in andere Anstalten, Entlassung, Verlängerung der Enthaltung. **Art. 56.** Über die Versetzungen in andere Anstalten oder über die Entlassung nach Art. 55, Al. 4, entscheidet auf Antrag der Armendirektion, welche in jedem Falle vorher die Anstaltsdirektion anzuhören hat, der Regierungsrat. Es steht überdies dem Regierungsrat von Amtes wegen zu, je nach Umständen die Zeitdauer der Versetzung zu beschränken oder zu verlängern.

7. Trennung der Geschlechter. **Art. 57.** Die Trennung der Geschlechter ist streng durchzuführen.

8. Anstaltsdisziplin. **Art. 58.** Die Disziplin in der Anstalt wird durch eine Hausordnung geregelt. Diese ist durch die Armendirektion zu erlassen nach Anhörung der Vertreter der Bezirksarmenanstalten. Körperstrafen dürfen nicht angewendet werden.

**Art. 59.** Verfügt der Regierungsrat die Aufnahme einer Person in die Anstalt, so setzt er zugleich das Kostgeld fest. Es soll die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen. 9. Kostgeld.

An Kostgeld beteiligt sich der Staat mit 60 %. Gemeinden, welche keinem Anstaltsverbande angehören, bezahlen ein höheres Kostgeld.

Bei der Unterbringung von nicht armengenössigen Bösartigen haben die Gemeinden das volle Kostgeld zu bezahlen.

**Art. 60.** Die neue Anstalt soll auf dem Wege des Dekretes errichtet werden. 10. Errichtung auf dem Dekretswege.

### B. Arbeitsanstalten.

**Art. 61.** Die Arbeitsanstalten sind bestimmt zur Aufnahme: 1. Errichtung und Zweck der Anstalten.

- a. volljähriger arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer oder liederlicher Personen,
- b. minderjähriger böstiger oder sittlich verdorbener Personen und
- c. zur Verwahrung arbeitsfähiger, die allgemeine Sicherheit gefährdender Personen.

Diese Anstalten zerfallen in solche für arbeitsfähige volljährige und solche für minderjährige Personen. In beiden Kategorien ist die Trennung der Geschlechter strenge durchzuführen.

Der Staat errichtet, wenn nötig, zu den bereits bestehenden, neue Arbeitsanstalten (vgl. Art. 107 Staatsverfassung).

**Art. 62.** In die Arbeitsanstalten werden versetzt: 2. Versetzung.

1. Personen im Alter von 16 bis 20 Jahren, welche den Weisungen ihrer Eltern oder Vormünder oder

1. Dezember  
1912.

- Patrone oder Aufsichtsbehörden trotz der vorher angewandten Disziplinarmittel sich widersetzen oder deren Versetzung in eine Anstalt wegen sittlicher Verdorbenheit sich als notwendig erweist;
2. Personen, welche sich fortgesetzt dem Müssiggang, dem Trunk oder in anderer Weise einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben und öffentliches Ärgernis erregen oder infolge ihres Lebenswandels unterstützungsbedürftig geworden sind oder sich oder ihre Angehörigen ökonomisch oder sittlich gefährden;
  3. Eltern oder Pflegeeltern, die trotz erfolgter Mahnung und Verwarnung ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen nicht erfüllen, diese letzteren vernachlässigen oder zu gesetzwidrigen und strafbaren Handlungen, insbesondere zu Bettel oder Diebstahl, oder Schulunfleiss (Art. 68, Abs. 2, des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) oder zu Ungehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten veranlassen oder darin bestärken;
  4. Personen, welche gemäss Art. 47 Str. G. dem Regierungsrat zur weiteren Behandlung zugewiesen werden;
  5. strafrechtlich verurteilte minderjährige Personen;
  6. geistig minderwertige Personen, welche die allgemeine Sicherheit in hohem Grade gefährden;
  7. unverbesserliche und wiederholt vorbestrafte Personen;
  8. Personen, die aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben in Verbänden im Lande herumziehen oder sich fortgesetzt an einem Orte ohne festes Unterkommen umhertreiben und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährden oder das Publikum in hohem Masse belästigen (Zigeuner).

**Art. 63.** Gegen bernische Angehörige, die sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommt Art. 62 ebenfalls zur Anwendung.

**Art. 64.** Die Versetzung in die Arbeitsanstalten erfolgt auf dem Administrativwege.

Über die Versetzung entscheidet der Regierungsrat endgültig auf Antrag der Polizeidirektion.

**Art. 65.** Zur Antragstellung sind berechtigt:

1. in allen Fällen: die Regierungsstatthalter und die Armeninspektoren;
2. gemäss Art. 62, Ziffer 1: die Vormundschafts, Ortsarmen-, Ortspolizei- und Aufsichtsbehörden;
3. gemäss Art. 62, Ziffer 2 und 3: die Vormundschafts-, Ortsarmen-, Ortspolizei- und Schulbehörden;
4. gemäss Art. 63: die kantonale Armendirektion.

Diese Direktion ist überdies zur Antragstellung berechtigt in allen Fällen, wo es sich um Personen handelt, gegenüber welchen die auswärtige Armenpflege des Staates unterstützungspflichtig ist.

5. der Richter im Falle von Art. 43;
6. die Direktionen von Arbeiterheimen gemäss Art. 78.

Im Falle des Art. 62, Ziffer 7, kann der Regierungsrat die Versetzung von Amtes wegen anordnen nach Anhörung der Strafanstaltsdirektion, der unterstützungspflichtigen Gemeinde des zu Versetzenden und des letzteren selbst.

**Art. 66.** Der Antrag soll gehörig motiviert und mit den nötigen Belegen versehen dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, in dem die zu versetzenden wohnen, eingereicht werden. Wohnen die zu Versetzenden ausserhalb

3. Versetzung von Bernern, die sich ausserhalb des Kantons aufhalten.

4. Entscheidende Behörde.

5. Antragstellende Behörden.

6. Verfahren.



1. Dezember 1912. des Kantons, so ist der Regierungsstatthalter ihres Heimatbezirkes zuständig.

Der Regierungstatthalter hört die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, ab und prüft die eingereichten Akten. Findet er dieselben ungenügend, so soll er sie entweder selbständig, durch Einvernahme der antragstellenden Behörden, allfälliger Zeugen, sowie durch Herbeischaffung von weiterem Beweismaterial, in gutfindender Weise ergänzen oder zur Vervollständigung zurückweisen.

Hierauf sendet der Regierungsstatthalter die Akten mit seinem Antrag dem Regierungsrat ein.

Der Richter stellt den Antrag direkt beim Regierungsrat (Art. 43).

7. Zeitdauer der Versetzung.

**Art. 67.** Die Versetzung auf dem Administrativwege kann erstmals bis auf die Dauer eines Jahres, bei Rückfälligen bis auf die Dauer von zwei Jahren verhängt werden.

8. Verlängerung der Enthaltungszeit.

**Art. 68.** Bei schlechter Aufführung der Enthaltene in der Anstalt, oder wenn andere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat, im Einverständnis mit den Antragsberechtigten die Enthaltungszeit verlängern.

9. Entlassung und Versetzung wegen Arbeitsunfähigkeit.

**Art. 69.** Tritt vollständige Arbeitsunfähigkeit ein, so soll Entlassung oder Versetzung in eine andere Anstalt erfolgen.

10. Bedingter Erlass des Vollzuges.

**Art. 70.** Die ausgesprochene Versetzung kann unter der Bedingung des Wohlverhaltens während einer Probezeit aufgeschoben werden. Die Probezeit darf die Enthaltungszeit nicht übersteigen. Der Verurteilte kann unter Schutzaufsicht gestellt werden. Ausserdem kann der Regierungsrat den Aufschub der Versetzung an Bedingungen knüpfen, zum Beispiel, dass sich der bedingt Versetzte während der



Probezeit von geistigen Getränken enthalte, an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeiterheim oder Arbeiterkolonie) oder bei einem Patron sich aufhalte.

1. Dezember  
1912.

Die Versetzung wird durch Beschluss des Regierungsrates vollzogen, wenn der bedingt Versetzte während der Probezeit zu ernstlichen Klagen Anlass gibt, insbesondere, wenn er die vom Regierungsrat gestellten Bedingungen nicht erfüllt.

**Art. 71.** Der Regierungsrat kann die bedingte Entlassung des in die Arbeitsanstalt Versetzten anordnen, wenn die Enthaltung die Hälfte der festgesetzten Zeit und mindestens sechs Monate gedauert hat. Vorerst sind die Anstaltsleitung und die Antragsberechtigten (Art. 65) anzuhören.

11. Bedingte  
Entlassung.

Die bedingte Entlassung erfolgt unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahre, während welcher der bedingt Entlassene unter Schutzaufsicht gestellt wird. Ausserdem kann ihm die Weisung erteilt werden, während der Probezeit sich von geistigen Getränken zu enthalten, an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeiterheim oder Arbeiterkolonie) oder bei einem Patron sich aufzuhalten. Während der Probezeit steht der bedingt Entlassene unter der Aufsicht der Anstaltsdirektion. Er hat derselben vierteljährlich eine Bescheinigung seines Schutzaufsehers über seine Aufführung einzusenden.

Gibt der Entlassene während dieser Zeit zu ernstlichen Klagen Anlass, befolgt er insbesondere die ihm erteilte Weisung nicht, so wird er durch Beschluss des Regierungsrates wieder in die Anstalt zurückversetzt, um den Rest der Enthaltungszeit auszustehen.

1. Dezember 1912. Für die Organisation und die Ausübung der Schutz-  
aufsicht sind die Bestimmungen des Dekretes vom 6. Februar  
1911 in gleicher Weise zur Anwendung zu bringen.

12. Wirts-  
hausverbot  
und Entzug  
der elter-  
lichen Gewalt. **Art. 72.** Mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt kann  
verbunden werden :

1. Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre für die Zeit nach  
dem Austritt.

Die Übertretung des Wirtshausverbotes wird  
nach Art. 82 Str. G. bestraft;

2. Entzug der elterlichen Gewalt.

13. Be-  
schäftigung  
der  
Versetzten. **Art. 73.** Die hauptsächlichste Beschäftigung soll im  
Betriebe der Landwirtschaft bestehen. Es können jedoch  
auch andere Beschäftigungsarten eingeführt werden.

14. Kostgeld. **Art. 74.** Die Aufnahme erfolgt gegen Bezahlung eines  
Kostgeldes durch die Gemeinden oder durch die die Auf-  
nahme veranlassenden Familien; durch antragstellende  
Vereine in Fällen, wo dies sich rechtfertigt. Das Kostgeld  
wird vom Regierungsrat festgesetzt und soll die Selbst-  
kosten des Staates nicht übersteigen. Ausnahmsweise kann  
die Aufnahme unentgeltlich geschehen.

15. Trinker-  
heilstätte  
statt Arbeits-  
anstalt. **Art. 75.** Die Versetzung Trunksüchtiger in eine Arbeits-  
anstalt kann, wenn der Fall sich dazu eignet, umgewandelt  
werden in administrative Versetzung in eine Trinkerheil-  
stätte auf gleiche Zeitdauer. Kann in diesem Falle das  
Kostgeld nicht von dem zu Versorgenden oder seinen An-  
gehörigen aufgebracht werden und fällt es auch nicht zu  
Lasten eines antragstellenden Vereins, so hat für dasselbe  
die Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde  
aufzukommen.

## Vierter Abschnitt.

1. Dezember  
1912.

### Besondere Bestimmungen.

**Art. 76.** Die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, die Gemeinde und Armenbehörden, sowie die Armeninspektoren und Regierungsstatthalter sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu achten und Widerhandlungen gehörigen Ortes anzuzeigen oder nach Kompetenz selbst zu ahnden.

I. Behörden.  
1. Allgemeine  
Pflicht.

**Art. 77.** Alle Befugnisse armenpolizeilicher Art, welche durch das vorliegende Gesetz und andere Gesetze und Dekrete den Armenbehörden der Einwohnergemeinden zugewiesen sind, werden auch den Armenbehörden der staatlich anerkannten Bürgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege (Art. 45 des Dekretes vom 30. August 1898) zuerkannt.

2. Antrags-  
recht.  
a. Der Bürger-  
gemeinden  
mit burger-  
licher Armen-  
pflege.

Die Anträge der burgerlichen Armenbehörden auf Erlass von Disziplinarverfügungen sind an die Ortspolizeibehörden zu richten. Der Vollzug ist Sache des Gemeinderatspräsidenten oder seines gesetzlichen oder reglementarischen Stellvertreters.

Daherige Kosten fallen den Bürgergemeinden auf und werden durch Reglemente bestimmt, die von den beidseitigen Behörden vereinbart, oder wenn diese sich nicht einigen können, vom Regierungsrat aufgestellt werden.

**Art. 78.** Desgleichen wird auch den privaten Erziehungs- und Fürsorgevereinen, welche nach Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat die staatliche Sanktion erhalten, in all den Fällen, wo das vorliegende Gesetz oder andere Gesetze und Dekrete Bestimmungen zum Schutz der leiblichen und geistigen Wohlfahrt verpflegter minderjähriger Personen aufstellen, das Recht der

b. Der  
privaten  
Erziehungs-  
und Fürsorge-  
vereine.

1. Dezember 1912. Antragstellung an die Gemeinde- und Staatsbehörden zugestanden.

Die definitive Beschlussfassung und der Vollzug der beschlossenen Massnahmen ist Sache der öffentlichen Behörden.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller auf und werden nötigenfalls durch ein Reglement bestimmt, das vom Regierungsrat aufgestellt wird. Über die Frage, wer bei Versetzung in eine Arbeitsanstalt das Kostgeld zu tragen habe, entscheidet in streitigen Fällen der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion.

c. Der Arbeiterheime.

Die Direktionen von im Kanton Bern bestehenden Arbeiterheimen, deren Statuten vom Regierungsrat genehmigt sind, haben unter den Vorbehalten von Alinea 2 und 3 ein Antragsrecht in bezug auf die Versetzung volljähriger oder minderjähriger Personen in Arbeitsanstalten.

3. Verwarnung und Verweis.

**Art. 79.** Den Ortsarmenbehörden und den burgerlichen Armenbehörden steht in allen Fällen auch das Recht der Verwarnung und des Verweises zu.

4. Bestreitung der Kosten einer Kur in Trinkerheilanstalten.

**Art. 80.** Wenn Trunksüchtige auf Vorstellungen und Ermahnungen hin sich zu einer Kur in einer Trinkerheilanstalt entschliessen, so hat für die Kosten dieser Kur nötigenfalls die unterstützungspflichtige Armenbehörde aufzukommen.

5. Zurückbehaltung der Ausweisschriften.

**Art. 81.** Solchen Personen, die sich augenscheinlich aus der Wohnsitzgemeinde oder dem Kanton entfernen wollen, um sich oder die Ihrigen einer ausgesprochenen Freiheitsstrafe, einer administrativen Versetzung oder einer richterlich ausgefallten Busse zu entziehen, können die für den neuen Wohnsitz erforderlichen Ausweisschriften verweigert oder die ausgestellten Schriften zurückgezogen werden.

**Art. 82.** Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind, Armutszeugnisse auszustellen, sollen dieselben, mit bestimmten Adressen versehen, verschlossen abgeben und in den Zeugnissen anmerken, zu welchem Zwecke sie erteilt werden.

6. Ausstellung von Armutszeugnissen.

Zum Zwecke des Bettels dürfen keine Armutszeugnisse ausgestellt werden.

**Art. 83.** Die zur Unterstützung von Privatpersonen veranstaltete Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus ist innerhalb des Amtsbezirkes mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, in mehr als einem Amtsbezirk mit Bewilligung des Regierungsrates gestattet.

7. Bewilligung der Sammlungen von Liebesgaben.

In beiden Fällen ist über das Gesuch der Gemeinderat des Wohnortes des Petenten einzuvernehmen.

Für eine auf die Gemeinde beschränkte Sammlung zugunsten von Personen, die in der Gemeinde wohnen, ist nur die Einwilligung des Gemeinderates erforderlich.

Die Befugnisse des Regierungsrates, von sich aus die Sammlung von Liebesgaben anzuordnen, bleibt vorbehalten.

**Art. 84.** Es sind, wo es angezeigt und durchführbar ist, in den Gemeinden Stellen für Arbeitsnachweis zu schaffen.

II. Arbeitsnachweis.

Es können sich auch verschiedene Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Arbeitsnachweisstelle vereinigen.

Die Leitung dieser Arbeitsnachweisstellen liegt den Armenbehörden ob.

In solchen Gemeinden, wo die Naturalverpflegung armer Durchreisender Stellen für Arbeitsnachweis besitzt, übernehmen die letzteren die Funktionen des öffentlichen Arbeitsnachweises.

**Art. 85.** Für den Fall, dass sich die Notwendigkeit ergeben sollte, zur Unterbringung von Trinkern auf freiwilligem oder Zwangswege eine oder mehrere besondere

III. Trinkerheil- und Trinker-versorgungsanstalten.

1. Dezember 1912. **Trinkerheil- oder -versorgungsanstalten zu gründen, wird der Grosse Rat ermächtigt, durch Dekret alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Verhältnisse zu regeln und die finanzielle Beteiligung des Staates festzustellen.**

IV. Hausordnung der Arbeits-, Ent- haltungs- und Verpflegungs- anstalten. **Art. 86.** Die Aufsichtskommissionen der Verpflegungs-, Enthaltungs- und Arbeitsanstalten erlassen Hausordnungen, die der Genehmigung der Armendirektion unterliegen.

Die Hausordnung regelt namentlich das Verhältnis zwischen Anstaltsleitung und Anstaltsinsassen, die Widerhandlungen gegen die Hausordnung und die Disziplinar-massnahmen.

V. Gemein- same Disziplinar- und Strafbe- stimmungen. **Art. 87.** Im Wiederholungsfall im Sinne dieses Gesetzes befindet sich, wer innerhalb von zwei Jahren seit seiner letzten administrativen Massregelung oder richterlichen Verurteilung der nämlichen Widerhandlung sich schuldig macht.

1. Wieder- holungsfall. Der Wiederholungsfall bildet einen Straferhöhungsgrund, wonach die Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu erhöhen ist.

2. Gerichts- stand bei Unter- lassungs- vergehen. **Art. 88.** Besteht das Vergehen in der Nichterfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht, so ist der Be- gehungsort am Erfüllungsort der gebotenen Handlung.

3. Verjährung von Unter- lassungs- vergehen. **Art. 89.** Bei Unterlassungsvergehen beginnt die Ver- jähmung mit dem Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung zur Leistung aufhört.

## Fünfter Abschnitt.

### Schluss- und Übergangsbestimmungen.

1. Schluss- bestimm- ungen. **Art. 90.** Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Inkraft- treten dieses Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk festzusetzen.

Alle kantonalen Erlasse und Bestimmungen, welche das Armenwesen oder die Armenpolizei berühren, sind durch Einführungsdekrete des Grossen Rates mit der eidgenössischen Gesetzgebung in Übereinstimmung zu bringen. 1. Dezember 1912.

**Art. 91.** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere sind aufgehoben:

1. das Gesetz vom 14. April 1858 über die Armenpolizei;
2. die Verordnung vom 11. August 1858 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Armenpolizei;
3. das Gesetz vom 11. Mai 1884 betreffend die Errichtung kantonalen Arbeitsanstalten;
4. § 62 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen.

**Art. 92.** Der Grosse Rat und der Regierungsrat erlassen die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Dekrete und Verordnungen.

**Art. 93.** Bis zur Errichtung der Gemeindearrestlokale ist die Arreststrafe in besonderen Zellen der Bezirksgefängnisse abzubüssen. 2. Übergangsbestimmung.

Bern, den 27. Februar 1912.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Hadorn,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

1. Dezember  
1912.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-  
abstimmung vom 1. Dezember 1912,

beurkundet:

Das Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs-  
und Arbeitsanstalten ist mit 40,870 gegen 16,470, also mit  
einem Mehr von 24,400 Stimmen angenommen worden.

Demgemäss wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Dezember 1912.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Lohner,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**

